Wien, Donnerstag, den 27. October 1887. XX. Jahrgang. Nr. 43.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Codification des österreichischen Gefällsstrafrechtes.

Mitgetheilt von Theodor Eglauer.

(Schluß.)

Mit dem Hofkammer-Präsidialerlasse vom 20. August 1823, Z. 1738, wurden die beiden zuletzt erwähnten Entwürfe über das a. h. angeordnete inquisitorische Verfahren in Gefällsübertretungen nicht allein sämmtlichen Zollgefälls-Administrationen, sondern auch der Tabak- und Stempel-, sowie der Lottogefälls-Direction unter Eröffnung der hiefür in der a. h. Entschließung vom 8. April 1818 zur Richtschnur vorgezeichneten Bestimmungen mit dem Auftrage zugefertigt, in einer gemeinschaftlichen Berathung sich für den einen oder anderen Entwurf zu erklären, dann denjenigen, für welchen die Erklärung ausfalle, genau durchzugehen und jene Bemerkungen, Aenderungen oder Zusätze, welche sie anzutragen fänden, der Hofkammer zu berichten. Eine ähnliche Weisung erging an den Gubernator in Mailand und den Gubernialpräsidenten in Venedig, und gleichzeitig wurde unter Mittheilung aller Verhandlungsacten der Präsident der bestandenen Commerz-Hofcommission um Eröffnung seiner diesbezüglichen Ansichten ersucht. Da jedoch inzwischen diese Hofcommission aufgelassen worden war, langten die ihr mitgetheilten Acten ohne weitere Erklärung wieder zurück.

Nach den eingelangten Aeußerungen der Gefällsbehörden, welche theils allgemeine, theils besondere Bemerkungen zu den Bestimmungen des gewählten Gesetzentwurfes enthielten, erklärten sich für den Welzl'schen Entwurf die niederösterreichische, die mährisch-schlesische, die galizische und die mittlerweile aufgelassene illyrisch-küstenländische Zollgefälls-Administration, sowie das venetianische Gubernium, für den Rinna'schen die tirolisch-vorarlbergische und ob der Enns'sche Gefällsverwaltung, dann die steirisch-kärntnerische Zollgefälls-Administration, das mailändische Gubernium und der dortige Erzherzog-Vicekönig, und zwar Letzterer mit nachstehender, die Sachlage bezeichnenden Erklärung: „Die Wahl zwischen beiden Entwürfen gab der Besorgniß Raum, in dem gewählten zu vermissen, was in dem ausgeschlossenen enthalten wäre: der Entwurf A (von Welzl) sei vielleicht würdiger im Ausdrucke und gedrängter in den Vorschriften, der Entwurf B (von Rinna) aber ausführlicher und vollständiger. Jedoch läßt auch dieser das Bedürfniß einiger Vorschriften fühlen und es scheint, daß für diese Fälle das mailändische Gubernium, welches sich für den Entwurf B erklärte, den Entwurf A benützt habe."

Die böhmische Zollgefälls-Administration berichtete nach genauer Erwägung der beiden Entwürfe, daß sie nicht im Stande sei, sich unbedingt und bestimmt für einen derselben zu erklären, weil ein jeder von beiden einige Einzelbestimmungen enthalte, die ihr zur Erreichung der a. h. ausgesprochenen Absicht vorzugsweise geeignet erscheinen: Entwurf A sei formell richtiger, hingegen Entwurf B vollständiger, weshalb dieselbe sich veranlaßt fand, einen dritten Entwurf zu verfassen.

Die Directionen des Tabak- und Stempelgefälls, sowie des Lottogefälls haben sich weder für den einen, noch für den anderen der beiden Entwürfe erklärt, sondern erstere ebenfalls einen abweichenden Entwurf der Hofkammer vorgelegt.

Als nach Einlangung der von allen diesen Behörden abgeforderten Aeußerungen die Hofräthe von Welzl und Rinna ihre früheren Entwürfe abzuändern sich entschlossen, lagen der Hofkammer mit Einrechnung dieser Abänderungsvorschläge und des schon einmal erwähnten Entwurfes der lombardo-venetianischen Gefällsbehörden, dann des ersten Manner'schen Entwurfes deren acht zur Auswahl vor.

Ueber alle diese Entwürfe ist vom Hofrathe von Rinna ein am 27. August 1825 vollendetes Referat abgefaßt und darin die von sämmtlichen einvernommenen Behörden erstatteten Aeußerungen ausführlich dargestellt und punktweise gewürdigt, sodann aber vom Hofrathe von Welzl mit Randbemerkungen, die zunächst den von ihm vorgeschlagenen Entwurf angehen, versehen worden. Hierauf wurde diese ganze Ausarbeitung dem Hofrathe Philipp von Krauß zur Berichterstattung übertragen, welcher hiezu seine „besondere Meinung" äußerte und solche nach vorläufiger Circulation unter sämmtlichen Commissionsgliedern in Vortrag brachte.

Dieses Elaborat war der Gegenstand einer am 16. und 17. September 1828 gepflogenen, eingehenden Berathung unter dem Vorsitze des Hofkammerpräsidenten Grafen von Taaffe und mit Zuziehung des Tabak- und Stempelgefälls-Directors Mayer von Gravenegg und des niederösterreichischen Gefällsadministrators von Cuvelier, sowie jenes von Tirol und Vorarlberg von Oberhauser. Nachdem sich der Referent, Hofrath v. Krauß, dagegen ausgesprochen hatte, die Berathung über ein zu erlassendes Gesetz mit dessen Entwurfe zu beginnen, entwickelte er das System, nach welchem das Gesetz eingerichtet werden sollte und die allgemeinen Grundsätze des Verfahrens bei Gefällsübertretungen, welche mit Ausnahme einiger minder bedeutenden Punkte theils einstimmig, theils mit Stimmenmehrheit von der Commission zum Beschlusse erhoben wurden.

Erst auf Grund der bei diesen Berathungen genehmigten Ansichten und mit Benützung der hiebei vorgebrachten Bemerkungen wurde vom Referenten der Entwurf eines Gesetzes, betreffend „das Verfahren

bei Gefällsübertretungen" (mit 11 Hauptstücken und 215 Paragraphen) nebst bezüglichem Kundmachungspatente (in V Punkten) abgefaßt und den zur Commission beigezogenen Stimmführern zu dem Behufe mitgetheilt, um die sich bei der Durchsicht dieses Entwurfes aufdrängenden Bemerkungen zu äußern und nöthigenfalls die Wiederaufnahme der Berathungen herbeizuführen. Doch es wurden blos von zwei Stimmführern, und zwar seitens der beiden obgenannten Gefällsadministratoren dagegen Vorstellungen erhoben, welche hauptsächlich die große Entfernung der zur Untersuchung berufenen Gefälls-Bezirksbehörden vom Thatorte, insbesondere der Zollgrenze, und die Einrichtung der in bedeutenderen Straffällen entscheidenden Gefällsgerichte betreffen, deren ungeachtet von Krauß aber auf seinen Propositionen beharrte und blos einige Bestimmungen seines Entwurfes abänderte, bezw. neu in denselben aufnahm, so daß dieser nun 227 Paragraphe, aber blos 10 Hauptstücke umfaßte.

Von allen diesen Bemerkungen für und wider den Referenten begleitet, wurde am 26. October 1828 der revidirte Gesetzentwurf der Hofcommission in Justizgesetzsachen zur Begutachtung mitgetheilt und bei dieser neuerdings über denselben in mehreren Sitzungen berathen. Auf die Bemerkungen der genannten Hofcommission vom 30. April 1829 erließ die Hofkammer am 4. Juli desselben Jahres eine Entgegnung und nahm, nachdem hierauf eine im Allgemeinen ablehnende Antwort erfolgte, am 14. December 1829 unter Beiziehung der seitens der Hofcommission in Justizgesetzsachen hiezu bestimmten zwei Justizhofräthe Freih. von Gärtner und von Benoni eine gemeinschaftliche Concertation vor, in Folge deren ein Gesetzentwurf zu Stande kam, welcher noch um 5 Paragraphe mehr, also 232 Paragraphe aufwies.

Dieser Entwurf wurde endlich mit dem a. u. Vortrage vom 27. Februar 1830 a. h. Ortes überreicht, allein nicht ohne daß man der aus den bisherigen Verhandlungen gewonnenen Ueberzeugung Ausdruck gab, ein Gesetz über das Gefällsstrafverfahren könne nur dann mit Beruhigung beschlossen werden, wenn vorerst die materielle Gefällsgesetzgebung geordnet, sowie die auf die Uebertretung dieser Gesetze zu verhängenden Strafen festgesetzt sein werden.

Den geäußerten Bedenken Rechnung tragend, geruhte denn auch Kaiser Franz in dem nachstehend reproducirten a. h. Handschreiben vom 21. Mai 1834 an den damaligen Hofkammerpräsidenten, Grafen von Klebelsberg, den weiteren Gang für diese Angelegenheiten folgendermaßen vorzuzeichnen: „Um die in der Gefällsgesetzgebung nothwendigen Verbesserungen nach einem zusammenhängenden Systeme vorzunehmen, haben Sie bei der allgemeinen Hofkammer an einer gemischten Commission, zu welcher zwei Hofräthe der Hofcommission in Justizgesetzsachen und ein Hofrath der vereinigten Hofkanzlei beizuziehen sind, die bereits mit Meinem Cabinetsschreiben vom 16. Juli 1824 abgeforderten Vorschläge über die Verbesserung der Strafbestimmungen für Gefällsübertretungen sowohl, als auch über diejenigen Theile der Gefällsgesetze, welche sich auf die damit im Zusammenhange stehenden Punkte, als Bezugsausweise, Hausdurchsuchungen u. dergl., und auf die bei Gefällsübertretungen zulässigen Beweisarten beziehen, unverweilt in reife Berathung zu nehmen, und die wohlerwogenen Entwürfe der für die Zukunft festzusetzenden Bestimmungen mit der thätigsten Beschleunigung Mir zu überreichen. Mit diesen Entwürfen wird dann auch der Gesetzentwurf über das Verfahren bei Gefällsübertretungen in Einklang zu bringen und gleichzeitig mit ihnen Meiner Schlußfassung vorzulegen sein."

Mit dem a. h. Handschreiben vom 16. Juli 1824 an den damaligen Hofkammerpräsidenten, Grafen von Nadasdy, war nämlich schon die Reform der materiellen Gefällsstrafbestimmungen in folgender Erwägung angeregt worden: „Die Größe und Beschaffenheit der Strafen, mit welchen die Uebertretungen der Gefällsgesetze verpönt sind, scheinen zu den illegalen Handlungen, für welche sie angewendet werden, in keinem richtigen Verhältnisse zu stehen. Die Hofkammer hat daher diesen Theil der Legislation in Gefällssachen einer genauen Prüfung zu unterziehen und Mir die nöthigen Abänderungen im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle und der Gesetzgebungs-Hofcommission in Vorschlag zu bringen. Zur Richtschnur in der Lösung dieser Aufgabe finde Ich nur beizufügen, daß hiebei von einem gemeinschaftlichen Rechtsprincipe auszugehen ist, worauf die Strafen für die Uebertretungen aller Gefällsgesetze zurückgeführt werden können, und daß in der Bestimmung der Strafe und ihrer Größe ein billiger und gerechter Maßstab angewendet werde. Sie haben übrigens für die Beschleunigung dieses Gegenstandes, ohne der Wichtigkeit desselben einen Abbruch zu thun, die nöthige Sorge zu tragen."

Die erste Ausarbeitung zur Lösung dieser Aufgabe brachte derselbe Hofrath von Rinna, dessen Entwurf (B) über das künftige Gefällsstrafverfahren damals gerade den Gefällsbehörden zur Begutachtung vorlag, und zwar am 11. April 1825 zu Stande, worin die Hauptgrundsätze des materiellen Gefällsstrafrechtes unter Berücksichtigung der gleichzeitigen ausländischen Gesetzgebung erörtert wurden.

Nach einer durch die vorher besprochenen Berathungen über das Gefällsstrafverfahren, welche, wie erwähnt, bereits in einer viel früheren Periode begonnen hatten, verursachten längeren Unterbrechung wurde im Frühjahre 1830 in einem Referate des Hofrathes von Krauß mit der Prüfung der vom Hofrathe von Rinna entwickelten Grundsätze der künftigen Gefällsstrafgesetzgebung der Versuch eines gemeinschaftlichen Gesetzentwurfes (enthaltend 162 Paragraphe) für die bei Uebertretungen der Vorschriften zum Schutze der wichtigsten Staatsgefälle zu bestimmenden Strafen verbunden. Jedoch führten diese Vorarbeiten, wie schon früher angedeutet, der selbst reformbedürftigen Gefällsgesetze wegen zu keinem befriedigenden Resultate.

Um nun wieder auf die diesen Mangel erkennende Allerhöchste Entschließung vom 21. Mai 1834 zurückzukommen, so wurden zu den in derselben behufs Regelung der gesammten Gefällsgesetzgebung bei der Hofkammer angeordneten Berathungen, mit deren Vorsitze der damalige Vicepräsident Ritter von Eichhoff betraut wurde, seitens der Hofcommission in Justizgesetzsachen die Hofräthe von Benoni und von Sommaruga, seitens der vereinigten Hofkanzlei Hofrath von Widmann entsendet. Die Berathungen begannen am 29. September 1834. Außer den genannten Mitgliedern nahmen an denselben Theil: der Vicepräsident Mayer von Gravenegg, sowie die Hofräthe von Schwarzhuber, von Pußwald, von Esch und von Habermann. Als Referent fungirte bezüglich aller Berathungsgegenstände der mehrgenannte Hofrath von Kraus. Dieser beantragte vor Allem, daß zunächst der Entwurf einer neuen Zollordnung, dann jener über die materiellen Strafbestimmungen und zuletzt über das Strafverfahren bei Gefällsübertretungen der Berathung unterzogen werde; die Commission nahm diesen Antrag einhellig an in der Erwägung, daß eine verbesserte Zollordnung nicht allein wegen der ohne dieselbe nicht befriedigend zu lösenden, einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen, sondern auch wegen der aus dem Fortbestande dreier verschiedener Zollordnungen (für die sogenannten deutschen Provinzen, für Tirol, sowie für das lombardo-venetianische Königreich) in einem vereinigten und daher nach gleichen Grundsätzen zu verwaltenden Zollgebiete unbedingt nothwendig sei. Von dieser Reihenfolge sowie über den Beginn der Berathungen wurde übrigens mit a. u. Vortrag vom 10. October 1834 Allerhöchsten Ortes die Anzeige erstattet und dieselbe mit Allerhöchster Entschließung vom 30. December desselben Jahres genehmigend zur Kenntniß genommen.

Zur Vervollständigung der Gefällsgesetzgebung beantragte der genannte Referent ferner, der Zollordnung die über die Erzeugung und den Verkehr mit den Gegenständen der Staatsmonopole nothwendig erachteten Bestimmungen einzuverleiben, dagegen die Vorschriften über die übrigen indirecten Einnahmenszweige, da die meisten derselben erst vor kürzerer Zeit neu geregelt worden seien oder einer Umgestaltung entgegensehen, vorderhand nicht in Verbindung mit der Zollordnung zu bringen, was ebenfalls allgemeine Zustimmung fand; und wurde in Folge der Ausdehnung obgedachten Reglements auf die Staatsmonopole eine dem entsprechende Aenderung des Titels „Zollordnung" beschlossen. Die Berathungen über diese „Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung" nahmen neun Sitzungen in Anspruch. (Die 7. Sitzung fand am 17. November 1834 statt, die 8. und 9. Sitzung sind im betreffenden Berathungsprotokolle undatirt.) Nach einer kurzen Unterbrechung wurde sofort an die Berathung des „Strafgesetzes für Gefällsübertretungen" geschritten. Der bezügliche, vom Hofrathe von Krauß verfaßte Entwurf umfaßte anfänglich fünfzehn Hauptstücke mit 392 Paragraphen, späterhin nach Hinzufügung von fünf neuen Hauptstücken 479 Paragraphen, ging aber aus der Berathung, welche elf Sitzungen vom 5. Jänner bis 30. März 1835 beanspruchte, mit deren 481 hervor. Noch am 30. März 1835 wurde der endgiltig beschlossene Gesetzentwurf zur Sanction überreicht und mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni 1835 unter einigen später zu erwähnenden Abänderungen genehmigt.

Der sowohl in seiner äußeren Gestalt als auch in mehreren wesentlichen Punkten umgearbeitete Gesetzentwurf über das Verfahren bei Gefällsübertretungen vom Jahre 1830, mit welchem sich die Commission vom 23. März bis zum 18. April 1835 beschäftigte, und der

schließlich zwölf Hauptstücke und die §§ 482 ff. enthielt, wurde nebst einem Entwurfe der Vorerinnerungen zum Gesetze (in 6 Punkten) und des Kundmachungspatentes (mit X Artikel) mit dem a. u. Vortrage vom 14. Mai 1835 zur Sanction vorgelegt und mit Allerhöchstem Handschreiben vom 11. Juli 1835, welches übrigens noch später wegen seiner wesentlichen Abänderungen und mannigfachen Anordnungen für die Kundmachung und Durchführung des ganzen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu besprechen sein wird, genehmigt.

Nach dieser historischen Skizze der Codification des österreichischen Gefällsstrafrechtes sei es in einer folgenden Artikelserie gestattet, aus derselben die für die Kenntniß unseres Gesetzes und dessen weiteren Entwicklung bedeutungsvollsten Phasen seiner Entstehung, soweit sie noch heutzutage actuelles Interesse besitzen, hervorzuheben.

(Weitere Artikel folgen.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Exequirbarkeit der Bezüge eines Beamten der im Staatsbetriebe stehenden Eisenbahnen ist nach dem Gesetze über die Execution auf die Bezüge öffentlicher Beamten vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, zu beurtheilen.

Das auf das Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, gestützte Gesuch des A. um executive Einantwortung und Erfolglassung der dem B., Beamten der k. k. Staatsbahnen in Krakau, zustehenden Bezüge pto. 25 fl. und 30 fl. c. s. c. wurde von der ersten Instanz abgewiesen, nachdem B. als Staatseisenbahnbeamter nur den nach § 1 des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, geforderten Minimalgehalt von 800 fl. bezieht und daher dieser Gehalt nicht Gegenstand einer executiven Einantwortung sein kann, und weil nach § 3 des citirten Gesetzes die Pfändung, resp. executive Einantwortung der Diäten nicht möglich ist, da diese zur Bestreitung des im öffentlichen Dienste zu machenden Aufwandes bestimmt sind und weiters das Quartiergeld nur wegen des Miethzinses gepfändet werden kann.

Ueber Recurs des A. bestätigte die zweite Instanz den erstrichterlichen Bescheid aus den richtigen, demselben beigefügten Gründen und in der Erwägung, daß B. nach dem Executionsgesuche und nach den Recursausführungen im Dienste des Staates sich befindet, dessen Gehalt, Diäten und Quartiergeld in Executionsfragen daher ganz richtig nach den §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, behandelt werden müssen.

Dem a. o. Revisionsrecurse des A. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 3. November 1886, Z. 12.848, keine Folge gegeben: in der Erwägung, daß die im Revisionsrecurse citirte Verordnung des Handelsministeriums vom 26. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 25, und die mit derselben veröffentlichten Grundzüge betreffend die Organisation des Staatseisenbahnbetriebes der darin erwähnten Eisenbahnen und insbesondere die vom Recurrenten angezogenen §§ 2, 8, 23 und 24 dieser Grundzüge keine Bestimmungen über die Exequirbarkeit der Bezüge der im Staatseisenbahnbetriebe angestellten Beamten enthalten und die Gleichstellung dieser Beamten in Beziehung auf die Ausübung der Disciplinargewalt über dieselben mit den Beamten der Privatbahnen, sowie die gleiche Behandlung der Staatsbahnen mit den Privatbahnen bei Erledigung der aus dem Titel der Oberaufsicht und Controle vorbehaltenen Angelegenheiten der im § 1 der citirten Ministerialverordnung bezeichneten Bahnen, endlich die in den §§ 23 und 24 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Rechte und Pflichten der erwähnten Beamten und die Ausschließung der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, sowie die Bestimmungen in Betreff der Ruheversorgung des im § 23 bezeichneten Personales und der Witwen und Waisen desselben keinen Schluß auf die Ausschließung der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, auf die Beamten der im Staatsbetriebe befindlichen Eisenbahnen zuläßt; in der Erwägung, daß der § 1 des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, sich keineswegs des Ausdruckes „Staatsbeamte“, sondern bei Aufzählung der Beamten, auf welche dieses Gesetz Anwendung haben soll, sich der Bezeichnung: „der im Dienste des Hofes, des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fondes stehenden Beamten“ bedient; in der Erwägung endlich, daß die bei dem Betriebe der Staatsbahnen angestellten Beamten, wenn selbe auch nicht in allen ihren Beziehungen den eigentlichen Staatsbeamten gleichgestellt erscheinen, doch unzweifelhaft im Dienste des Staates stehen und demnach die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, auch auf die bei dem Staatsbahnbetriebe angestellten Beamten mit Grund nicht bestritten werden kann, somit die in den beiden unteren Instanzen gleichförmig erfolgte Abweisung des auf das vorliegend nicht anwendbare Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, gestützten Executionsbegehrens weder eine Nichtigkeit, noch eine offenbare Ungerechtigkeit wahrnehmen läßt. Ger.-Ztg.

Verzehrungssteuerpächter und deren Agenten sind als öffentliche Beamte (§ 153 St. G.) anzusehen.

Die von Anton H. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Ungarisch-Hradisch vom 10. November 1886, Z. 9125, welches denselben des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung im Sinne des § 153 St. G. schuldig erkannt, wurde vom k. k. Cassationshofe mit Entscheidung vom 12. Mai 1887, Z. 1611, verworfen.

Gründe: .... Unbegründet erscheint die Bestreitung, daß einem Agenten des Fleischverzehrungssteuerpächters die Qualität eines Beamten im Sinne des § 153 St. G. abgehe; denn nach den in Ansehung der Verzehrungssteuerverpachtung geltenden Vorschriften, insbesondere nach der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Mai 1829 und dem Gesetze vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60, über die Einhebung der Verzehrungssteuer von Fleisch (§ 19) werden die Steuerpächter und ihre mit Vollmachten versehenen Agenten hinsichtlich der Rechte und Pflichten gegenüber den Steuerpflichtigen den Finanzorganen gleichgestellt. Hienach ist es zweifellos, daß sie nicht blos Regierungsgeschäfte (Einhebung der Fleischsteuer, Revision der Vorräthe) vermöge eines öffentlichen Auftrages, welcher in dem Pachtvertrage enthalten ist, besorgen; sondern auch den Steuerpflichtigen gegenüber in sich alle Eigenschaften eines öffentlichen Beamten vereinigen. Es ist daher die Behauptung der Nichtigkeitsbeschwerde, daß der § 153 St. G. einen Beamten im Sinne des § 101 St. G. voraussetze, zwar richtig, aber gerade diese Eigenschaft kommt, wie gezeigt, auch den Verzehrungssteuerpächtern und deren Bevollmächtigten zu.

Nachdem der Gerichtshof aber festgestellt hat, daß Jacob F. mit Vollmacht versehener Agent des Fleischverzehrungssteuerpächters des Kremsierer Einhebungsbezirkes ist und daß ihm, während er bei dem Angeklagten die vorhandenen Fleischvorräthe controliren wollte, die vorsätzliche leichte Verletzung zugefügt wurde, so läßt sich die erfolgte Subsumtion der Thathandlung unter § 153 St. G. als eine rechtsirrthümliche nicht bezeichnen.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 136. Ausgeg. am 18. December. — Einführung des Fahrpostdienstes bei dem Postamte Gionovich in Dalmatien. H. M. Z. 45 200. 6. December.

Nr. 137. Ausgeg. am 20. December. — Einziehung der Briefmarken zu 2 Soldi. H. M. Z. 37.353. 6. December. — Hinausgabe des Preisverzeichnisses der in der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Auslande erscheinenden Zeitungen für das Jahr 1887. H. M. Z. 46.975. 14. December.

Nr. 138 Ausgeg. am 21. December. — Angabe der Nachnahmebeträge in den Fahrpostkarten des Wechselverkehres mit Deutschland. H. M. Z. 39.967. 11. November.

Nr. 139. Ausgeg. am 22. December. — Einhebung des coursmäßigen Agio zu den auf unfrankirten Sendungen nach Oesterreich-Ungarn, sowie Umrechnung der auf transitirenden Sendungen haftenden ausländischen Portogebühren (Auslagen). H. M. Z. 29.458. 17. December.

Nr. 140. Ausgeg. am 25. December. — Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 7. December 1886, Z. 5304-F. M., womit die Bestimmungen über die Umwechslung und Einlösung der Staatsnoten à 1 fl. österr. Währ. mit dem Datum „7. Juli 1866“ in Erinnerung gebracht werden. H. M. Z. 47 814. 17. December. — Bezug der vom internationalen Telegraphenbureau in

Bern herausgegebenen Zeitschrift „Journal Télégraphique". H. M. Z. 48.185. 18. December.

Nr. 141. Ausgeg. am 28. December. — Hinausgabe eines neuen Verzeichnisses der Zeitungen, welche gerichtlich verboten worden sind, und jener, welchen dermalen der Postdebit entzogen ist. H. M. Z. 46.200. 27. December. — Verbot der Zeitschrift „Warszawskij Dnewnik". H. M. Z. 48.568. 27. December. — Errichtung des k. k. Militär-Postamtes Nr. LVIII in Bosnisch-Rača. H. M. Z. 43 229. 16. December.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Finanzministerium, geheimen Rathe Karl Freiherrn von Distler anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Präsidenten der statistischen Centralcommission, Hofrathe Dr. Karl Theodor Inama von Sternegg das Komthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Polizeirathe der Wiener Polizeidirection Joseph Appel anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt geben lassen.

Seine Majestät haben den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Dr. Anton Ullmann zum Director der Krankenanstalt „Rudolphs-Stiftung" ernannt.

Seine Majestät haben dem Bergrathe Wenzel Synek in Přibram anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines Oberbergrathes verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Oberinspectors bekleideten Inspector Johann Rezori zum Oberinspector der Tabakhauptfabrik in Laibach und den Inspector Johann Adamowsky zum Oberinspector der Tabakhauptfabrik in Winniki ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberbaurathe der galizischen Statthalterei Karl Setti den Orden der eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Taxe und dem Baurathe Kornel Heinrich in Lemberg, sowie den Oberingenieuren Wilhelm Rappé in Stanislau und Dominik Opatowicz in Tarnow das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Karl Freiherrn Jacobi d'Ekholm das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkscommissär Heinrich Freiherrn von Hammer-Purgstall den Titel und Charakter eines Statthaltereisecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Steuer-Oberinspector Ferdinand Kawecki anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofconcipisten der statistischen Centralcommission in Wien Dr. Ernst Mischler die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Hofbaucontrolor der Burghauptmannschaft Architekten Anton Groner anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Dr. Paul Wagner und den Bezirkscommissär Dr. Karl König zu Bezirkshauptmännern und den Bezirkscommissär Eugen Edlen von Schickh zum Statthaltereisecretär in Steiermark ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Custos der Bibliothek und Kunstsammlung Sr. k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Albrecht in Wien Simon Laschitzer zum Custos der k. k. Studienbibliothek in Klagenfurt ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Obergverwalter der Berg- und Hüttenverwaltung in Joachimsthal Franz Babanek zum Bergrathe daselbst ernannt.

Erledigungen.

Secundararztesstelle an der Landes-Irrenanstaltsfiliale zu Kierling mit 600 fl. Jahreshonorar, Naturalwohnung und Verpflegung erster Classe, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 239.)

Bauadjunctenstelle im Staatsbaudienste für Dalmatien in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Baupraktikantenstelle mit 600 fl. Adjutum, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 239.)

Prakticantenstelle bei dem k. k. Hauptmünzamte in Wien mit Adjutum von 500 fl. jährlich, bis 7. November. (Amtsbl. Nr. 240.)

Bezirkshauptmannsstelle in der siebenten, eventuell Statthaltereisecretärsstelle in der achten Rangsclasse bei der politischen Verwaltung Dalmatiens, bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 240.)

Dreißig Postassistentenstellen mit 600 fl. Jahresgehalt bei der k. k. Post- und Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns, bis 21. November. (Amtsbl. Nr. 241.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 30 der Erkenntnisse 1887.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.